

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II/61.21.00 öffentlich	2011/124	13.09.2011

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	27.09.2011				

Windenergienutzung - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

1. Regionalplan

a) derzeitige Situation

Der noch gültige Regionalplan stellt auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern die drei Windeignungsbereiche WAF 01, WAF 02, WAF 54 dar. Ausgehend von dieser Vorgabe hat die Gemeinde den nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Planungsvorbehalt als Steuerungsinstrument genutzt und im Jahre 2003 nach Durchführung einer Potenzialflächenanalyse im Flächennutzungsplan in den Bereichen der landesplanerisch vorgegebenen Eignungsbereiche sogenannte „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung dargestellt.

b) Fortschreibung Regionalplan

Der Regionalplan-Entwurf hat die Eignungsbereiche WAF 01, WAF 02 und WAF 54 unverändert übernommen. Die seinerzeit für die Darstellung der „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan durchgeführte Potenzialflächenanalyse hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Immissionsabstände und landschaftsräumlicher Gegebenheiten nur eine teilweise Ausnutzung dieser landesplanerisch festgelegten Eignungsbereiche möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist in der vom Rat am 12.04.2011 beschlossenen Stellungnahme zum Kapitel „Erneuerbare Energien“ des Regionalplanentwurfes angeregt worden, keine Eignungsbereiche im Regionalplan mehr darzustellen. Hierdurch würde die Gemeinde bei künftigen Repowering-Maßnahmen eine höhere Flexibilität erhalten, da erfahrungsgemäß diese Maßnahmen nur mit Anpassung der Fläche im Flächennutzungsplan möglich sind.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes zu dem Kapitel „Erneuerbare Energien“ bei der Bezirksregierung eingegangenen Stellungnahmen und aufgrund der aktuellen Veränderungen in der nationalen Energiepolitik (Atomkraftausstieg), hat der Regionalrat am 04.07.2011 entschieden, diesen Themenblock aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan auszuklammern. Die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung) ist beauftragt worden, einen Planentwurf für einen separaten sachlichen Teilabschnitt „Energie“ vorzubereiten. Dieser Teilabschnitt soll nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens in den fortgeschriebenen Regionalplan integriert werden.

2. Windenergie-Erlass

Am 11.07.2011 hat der Klimaschutzminister des Landes Nordrhein-Westfalen einen neuen Windenergie-Erlass in Kraft gesetzt. Aufgabe des Windenergieerlasses ist es zu zeigen, welche planerischen Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergienutzung bestehen. Der Erlass besitzt für die nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergieerlass lediglich Empfehlung und Hilfe zur Abwägung.

Die wichtigsten Eckpunkte des neuen Windenergie-Erlasses im Überblick:

- Einbettung des Windenergie-Erlasses in die Klimaschutzstrategie

Das Land Nordrhein-Westfalen will Vorreiter beim Klimaschutz werden und wird deshalb als erstes Bundesland verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschieden. Die Förderung der erneuerbaren Energien und auch der Ausbau der Windenergienutzung sind Teil dieser Strategie.

- Schaffung einer Informations- und Beratungsplattform bei der Energieagentur zur Beratung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern (EnergieDialog.NRW)

Mit dem EnergieDialog.NRW ist eine neue Informations- und Beratungsplattform für alle Fragen zu Erneuerbaren Energien geschaffen worden. Sie ist angesiedelt bei der EnergieAgentur.NRW und dient als Anlaufstelle für Kommunen, Bürger und Anlagenbetreiber. Sie soll auch Mediationsarbeit im Vorfeld von Planungen rund um das Thema Erneuerbare Energien leisten. Zudem soll der EnergieDialog.NRW auch die Gründung sogenannter Bürgerwindparks durch Beratungstätigkeiten unterstützen, bei denen Bürgerinnen und Bürger sich an Projekten beteiligen und davon profitieren können.

- Verbesserung von Rahmenbedingungen des Repowering durch Aufhebung von Höhenbeschränkungen

Zentraler Bestandteil der Windenergiepolitik in NRW ist das Repowering. Dabei werden alte Anlagen durch neue effiziente und leistungsstarke Anlagen am gleichen Standort ersetzt. Für die Realisierung von Repowering-Vorhaben eignen sich nur Windenergieanlagen der Multimegawattklasse. Diese erreichen aber eine erheblich höhere Gesamthöhe als 100 m. Der Erlass empfiehlt den Gemeinden die Überprüfung und Aufhebung von Höhenbegrenzungen, wenn sie ein Repowering ermöglichen will. Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert unter heutigen Bedingungen im Normalfall Anlagen von wenigstens 150 Metern Höhe.

- Beibehaltung der gesicherten Anforderungen an die Berechnung des Lärmschutzes / Schutzabstände zu Wohnbebauung

Wie bei allen anderen Industrieanlagen müssen die vorgeschriebenen Grenzwerte, etwa für Lärm, eingehalten werden. Die Berechnung der konkreten notwendigen Abstände zur Wohnbebauung wird weiterhin streng zugunsten der Anwohnerinnen und Anwohner gehandhabt.

- Windenergieanlagen in Wäldern und Infrarstrukturtrassen / Ausschluss von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern wird künftig möglich sein. Einzelheiten hierzu soll ein noch nicht vorliegender Leitfaden „Windenergie im Wald“ regeln. In Naturschutzgebieten und in für den Naturschutz bedeutsamen Gebieten wird es weiterhin keine Windenergienutzung geben. Dagegen setzt der Windenergieerlass neue Akzente, wie zum Beispiel die erleichterte Errichtung von Anlagen an Infrastrukturtrassen wie Autobahnen oder Bahnlinien.

- Erstmalige zusammenfassende Darstellung für die Genehmigung von Kleinwindanlagen.

Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe von 50 m Höhe verstanden. In Bebauungsplangebieten und im sogenannten unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) können Kleinwindanlagen als untergeordnete Nebenanlage zugelassen werden. Im Außenbereich können Kleinwindanlagen als untergeordnete Nebenanlage zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB (Landwirtschaft) zulässig sein. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Kleinwindanlagen als Nebenanlage zu den sogenannten „sonstigen“ Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB ist in dem Erlass nicht abschließend geregelt. Deshalb wird seitens der Verwaltung in Kürze eine Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde zur planungsrechtlichen Behandlung derartiger Anlagen vorgenommen. Hintergrund ist eine konkrete Anfrage. Im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der immissionsrechtlichen Vorgaben geprüft.

3. Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Nach wie vor sollte zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft an der Darstellung von „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan festgehalten werden. Hierbei sollte allerdings beruhend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit darauf verzichtet werden, lediglich eine Flächenangebotsplanung zu machen. Angesichts der zweifellos auch negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild wäre insbesondere den unmittelbar betroffenen Anliegern kaum zu

vermitteln, wenn ein Grundstückseigentümer, der das Glück hatte, in einem Windeignungsbereich zu liegen, einen als ungemein hoch empfundenen Pachterlös für die Bereitstellung eines Standorts von einer Fonds-Gesellschaft / ortsfremden Projektentwickler vereinnahmt statt selbst zu investieren und die betroffenen Nachbarn zu beteiligen. Die Darstellung neuer Konzentrationszonen sollte daher grundsätzlich im Konsens mit den umliegenden Grundstückseigentümern erfolgen. Im Gegenzug für die Kooperationsbereitschaft müsste sichergestellt werden, dass die betroffenen umliegenden Grundstücksnachbarn für mögliche Belastungen durch die Windenergieanlagen eine Entschädigung (Geldleistung oder finanzieller Anteil an Windenergieanlage) erhalten.

Der Verwaltung liegen bislang 8 Anfragen von Interessenten für eine Windenergienutzung vor. Neben der Anfrage für einen Einzelstandort besteht in 3 Fällen Interesse an der Erweiterung einer der vorhandenen Konzentrationszonen. 4 Anfragen beziehen sich auf die Neudarstellung von „Windkonzentrationszonen“.

Für die Erweiterung oder Neudarstellung von „Windkonzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebietes durchzuführen. Die Verwaltung hat für die Erarbeitung dieser Potenzialflächenanalyse ein Honorarangebot eingeholt. Unabhängig davon wird die Verwaltung aber hinterfragen, inwieweit unter Umständen eine planerische Kooperation mit den Nachbargemeinden z. B. wegen der Möglichkeit von grenzüberschreitenden Eignungsbereichen möglich ist. In einem ersten Gespräch mit den Nachbargemeinden unter Beteiligung des Kreises Warendorf und des landwirtschaftlichen Kreisverbandes ist dieser Möglichkeit bereits angesprochen worden. Momentan erfolgt diesbezüglich noch ein Informations- und Meinungsaustausch.

Hinsichtlich der zeitlichen Dimension für die Einleitung und Umsetzung der Planung wird vorgeschlagen, zunächst die Entwicklung auf landesplanerischer Ebene abzuwarten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten „Konzentrationszonen“ behalten nach wie vor ihre rechtliche Bedeutung für die Standortsteuerung. Ein zwingender Anspruch auf Erweiterung dieser „Konzentrationszonen“ oder für die Neudarstellung weiterer Bereiche besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde nicht.